



GEMEINDE JONSCHWIL

Gemeindeverwaltung

Poststrasse 12, 9243 Jonschwil

Tel. 071 929 59 29 / Fax 071 929 59 20

www.jonschwil.ch

Richtlinien des Gemeinderates für das amtliche Publikationsorgan GemeindeAktuell

Art. 1 Geltungsbereich

Die Zeitung GemeindeAktuell ist das amtliche Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Jonschwil (Art. 15 Gemeindeordnung). Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in der Gemeinde Jonschwil können beim Gemeinderat beantragen, das GemeindeAktuell ebenfalls als ihr offizielles Publikationsorgan zu bezeichnen.

ORGANISATION

Art. 2 Redaktion

Die Redaktion ist innerhalb der Gemeindeverwaltung. Über die Konstituierung befindet der Gemeinderat. Publikationen sind der Gemeindeverwaltung, Poststrasse 12, 9243 Jonschwil, per E-Mail an gemeinde@jonschwil.ch einzureichen.

Art. 3 Erscheinung

Die Zeitung GemeindeAktuell erscheint in der Regel alle 14 Tage und wird am Freitag allen Haushaltungen zugestellt. Ausserdem wird es auf der Webseite www.jonschwil.ch aufgeschaltet.

Art. 4 Abonnement

Die Zeitung GemeindeAktuell wird jeder Haushaltung im Gebiet der Politischen Gemeinde kostenlos zugestellt. Andere Interessenten können die Zeitung GemeindeAktuell zu einem Unkostenbeitrag von Fr. 100 pro Jahr abonnieren. Ein Versand über E-Mail erfolgt kostenlos.

INHALT

Art. 5 Grundsatz

Inhalt und Aufbau der Zeitung GemeindeAktuell erfolgen nach folgendem Grundsatz: einfach, knapp und klar. Im Fokus stehen lokale Themen. Von Vereinen, Firmen und Privaten werden folgende Texte nicht zur Veröffentlichung entgegengenommen:

- a. Leserbriefe;
- b. Kommentare;
- c. Gratulationen;

- d. Dankesschreiben;
- e. und Texte ähnlichen Inhalts.

Art. 6 Inhalt und Aufbau

In der Abfolge der einzelnen Beiträge wird der Wichtigkeit (am Informationsgehalt gemessen) die höhere Priorität eingeräumt als der Gestaltung und der Reihenfolge des Eingangs.

Grundsätzlich gilt die folgende Abfolge:

- amtliche Bekanntmachungen
- Berichte der Behörden
- Beiträge Privater gemäss Zugangsregelung
- Kommerzielle Inserate

Die Redaktion ist ermächtigt, einzelne feste Rubriken zu machen. Die Einordnung derselben erfolgt nach Massgabe des Informationsgehaltes.

Art. 7 Gestaltung

Die Gestaltung basiert auf dem Erscheinungsbild der Politischen Gemeinde Jonschwil.

Art. 8 Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss in der Woche, in welcher das Publikationsorgan GemeindeAktuell erscheint, wird wie folgt festgelegt:

- a. Für Inserate: Montag, 08.00 Uhr
- b. Für redaktionelle Beiträge: Montag, 16.00 Uhr.

Ausnahmen aufgrund von Feiertagen sind möglich und werden frühzeitig im GemeindeAktuell publiziert.

Art. 9 Zugang für Beiträge Dritter

Dritte haben nach folgenden Kriterien das Recht, Beiträge unentgeltlich in der Zeitung GemeindeAktuell zu platzieren:

- a. Korporationen: amtliche Publikationen;
- b. Vereine inkl. politische Parteien mit Sitz in der Gemeinde: Veranstaltungshinweise, aktuelle Anliegen (keine Berichte, keine Leserbriefe);
- d. Vereine inkl. politische Parteien mit Sitz ausserhalb der Gemeinde: Veranstaltungshinweise, aktuelle Anliegen, soweit Gemeinde speziell betroffen (keine Berichte, keine Leserbriefe).

Ein Beitrag oder Hinweis auf eine Veranstaltung erscheint einmal. Textbeiträge sind pro Partei und Verein in jeder Ausgabe auf maximal 800 Zeichen (inkl. Leerschläge, exkl. Bilder) beschränkt. Beiträge, die diesen Umfang überschreiten, werden zurückgewiesen oder gekürzt.

Über die Aufnahme eines Beitrages entscheidet die Redaktion. Sie kann Beiträge auch aus Platzgründen abweisen, kürzen oder zurückstellen. Über die Zulassung und die Streichung von Beiträgen entscheiden der Gemeindepräsident oder stellvertretend die Redaktionsverantwortliche abschliessend.

Art. 10 Veranstaltungskalender

Im Veranstaltungskalender werden die Daten der öffentlich zugänglichen Anlässe und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet unentgeltlich aufgelistet, soweit diese der Redaktion gemeldet werden bzw. bekannt sind.

Art. 11 Bezahlte Inseratewerbung

Kommerzielle Inseratewerbung wird nur zugelassen, wenn diese einen Bezug zur Gemeinde Jonschwil oder zur Region Wil hat. Sie sind der Gemeindeverwaltung auf elektronische Weise an gemeinde@jonschwil.ch in einem Format einzureichen, das von der Gemeindeverwaltung übernommen werden kann.

Inseratewerbung wird nicht zugelassen:

- a. bei Wahlen für Kandidaten/innen, die ihren Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde Jonschwil haben;
- b. bei Sachabstimmungen;
- c. bei Unterschriftensammlungen oder dergleichen.

Inseratewerbung wird zugelassen bei Wahlen für Kandidaten/innen, die ihren Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Jonschwil haben.

Über die Aufnahme von Inseratewerbung entscheidet im Zweifelsfall die Redaktion. Sie kann Inseratewerbung auch aus Platzgründen abweisen.

Art. 12 Wahlwerbung im Textteil

Wahlwerbung von Ortsparteien im Textteil für Kandidaten/innen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Jonschwil wird frühestens zwei Monate vor dem Wahltermin und in max. zwei Ausgaben, veröffentlicht. Die Wahlwerbung darf pro Kandidat/in $\frac{1}{4}$ Seite bzw. pro Partei $\frac{1}{2}$ Seite nicht überschreiten.

Bei Wahlen erstellt die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien eine Wahlinformation im Textteil, welche pro Kandidat/in folgende Angaben enthält: Passfoto, Name, Vorname, Parteizugehörigkeit, bisher/neu, Wohnort. Dies gilt für Wahlen auf kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Ebene. Bei Wahlen in Geschäftsprüfungskommissionen erfolgt eine namentliche Erwähnung ohne Passfoto.

BEILAGEN

Art. 13 Flyer von Dritten

Berechtigte gemäss Art. 9 dieser Richtlinien können mit dem Mitteilungsblatt Flyer/Beilagen für Informationszwecke versenden lassen. Gestaltung, Druck, Faltung und Verpackung erfolgen auf eigene Kosten und ohne Mitwirkung der Gemeinde direkt in Absprache mit der beauftragten Druckerei.

Mit dem Mitteilungsblatt wird in der Regel maximal eine Beilage versandt. Es gilt die Reihenfolge des Eingangs. Eigene Flyer/Beilagen der Gemeinde haben Vorrang.

Flyer mit Abstimmungspropaganda und Wahlwerbung sind nicht zugelassen. Über den Mitversand einer Beilage entscheidet im Zweifelsfall die Redaktion. Sie kann Flyer mit ehrverletzendem Inhalt oder aus anderen Gründen abweisen oder zurückstellen.

Dem Auftraggeber wird ein Portoanteil in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird pro Beilage ein Unkostenbeitrag gemäss separatem Tarif zugunsten der Gemeinde belastet.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeinderatsschreiber

sig. S. Frei

sig. P. Knaus

Stefan Frei

Pascal Knaus

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 2017